

Num. LXXIII.

Verordnung wegen der auswärtigen Scheidemünze,  
von 1797.

**D**ebgleich in der in den Lippischen Intelligenzblättern abgedruckten Verordnung vom 25ten Aug. 1795 verboten ist, daß in den öffentlichen Kassen von den herrschaftlichen und städtischen Receptoren auswärtige Scheidemünze angenommen, und die bey den Hauptrendanten eingehenden Geldrollen bey willkürlicher Strafe damit vermischet werden; so ist dennoch Beschwerde geführt worden, daß insbesondere auswärtige Gute Groschen seit einiger Zeit wieder an die General-Kassen eingesandt werden. Da nun lediglich einheimische Scheidemünzen bey Hebung der öffentlichen Abgaben von den Unterthanen angenommen werden dürfen; so wird vorgedachtes Verbot hiemit wieder in Erinnerung gebracht, und soll auf Anzeige des Empfängers, welcher in den Tuten dergleichen fremde Scheidemünze findet, der erste Einsender der Rolle zur Umwechslung derselben mit Verurtheilung in Strafe und Kosten angehalten werden. Demold den 22ten Febr. 1797.

Fürstlich Lippische Regierung  
daselbst.

Num. LXXIV.

Num. LXXIV.

Verordnung wegen der Betteljuden, von 1797.

**N**ach dem Edict vom 12ten Jun. 1794. §. 2. sollen die Pässe der fremden zu Fuß reisenden Juden, wenn diese sich nach angestellter Untersuchung zum Einpassiren qualificiren, nach der dort erteilten Vorschrift unterzeichnet, und nach §. 10. die Betteljuden, welche sich edictswidrig und unqualificirt ein- und durchgeschlichen haben, in dem Fall der in einem andern einländischen Gerichtsbezirk geschehenen ordnungswidrigen Zulassung oder Aufnahme derselben an die dasige Obrigkeit zur Untersuchung zurückgesandt werden.

Da nun kürzlich mehreremale der Regierung beschwerend einberichtet worden ist, daß die Pässe nicht allenthalben edictmäßig unterzeichnet werden, die Zurücksendung eines unqualificirten Juden aber an den Ort, wo solcher ordnungswidrig passiert ist, mit der Bezahlung eines Boten verknüpft ist; so wird hierdurch verordnet, daß diejenigen, welchen jedes Orts das Examiniren der zu Fuß reisenden Juden und das Unterzeichnen der Pässe obliegt, wenn sie es edictswidrig unterlassen, die Transportkosten erstatten sollen. Zu dem Ende muß die Obrigkeit, welche einen solchen Juden einer andern zusendet, das Protocoll über seine Aussage mit Angabe der Transportkosten dieser zur weitem Untersuchung und Vergütung mittheilen.

K 2

Da